OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-190120/11/DM

Datum:
Linz, 10. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des Mag. A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29.10.2025, GZ: BHVBBA-2025-269168/8-Haa, betreffend ein Vollstreckungsverfahren gemäß dem Vollstreckungsverfahrensgesetz 1991 (VVG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Frist für die Überweisung der Vorauszahlung (siehe Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides) wird mit 4 Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung neu festgesetzt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 29.10.2025, GZ: BHVBBA-2025-269168/8-Haa, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 21.8.2025 angedrohte Ersatzvornahme angeordnet sowie der Auftrag erteilt, als Vorauszahlung für die Kosten der Ersatzvornahme innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides den Betrag von 10.800 Euro auf das angeführte Konto zu überweisen.

Mit der angeordneten Ersatzvornahme soll die mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Innerschwand am Mondsee vom 25.06.2025, GZ: Bau I 2023/043, (in der Folge: Titelbescheid) auferlegte Verpflichtung aufgrund der bisherigen Nichterfüllung vollstreckt werden: Beseitigung des Bauwerks, in Form einer rund 35 m langen und 3,60 m mittleren Breite befestigten Straße, auf dem Grundstück Nr. aaa, KG B__, sowie Wiederherstellung des vorigen Zustandes.

2. In der nun gegen den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde gerichteten Beschwerde bringt der Bf im Wesentlichen vor, die bemängelte Auffahrt sei bereits vor Bescheiderstellung beseitigt worden und dies sei auch der Gemeinde Innerschwand und auch der Naturschutzbehörde mitgeteilt worden. Er sei seinen Verpflichtungen daher nachgekommen und es bestehe keine Notwendigkeit einer Ersatzvornahme. Es bestehe daher auch keine Veranlassung zur Vorauszahlung der Kosten.

Der Bf beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung samt Lokalaugenschein und die vollständige Aufhebung des Bescheides.

3. Mit Schreiben vom 09.01.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelte dem Bf mit Schreiben vom 19.01.2026 den beschwerdegegenständlichen Kostenvoranschlag der C__ vom 23.09.2025 sowie die Stellungnahme der Amtssachverständigen für Naturschutz vom 29.09.2025 (samt Lichtbildern) über den durchgeführten Lokalaugenschein ins Parteiengehör und mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

5. In der Folge teilte der Bf mit E-Mail vom 31.01.2026 mit, dass mehr als 80 Tonnen Humus auf dem bemängelten landwirtschaftlichen Weg aufgebracht

worden sei und mehr als 100 standortgerechte Sträucher gepflanzt worden seien, die mittelfristig den „abgegrabenen nackerten Berg" verdecken würden. Weiters wies der Bf zusammengefasst darauf hin, dass die bemängelten Abgrabungen hinter dem Haus D-Straße nicht von dem ihm errichteten landwirtschaftlichen Weg, sondern aus dem Neubau des Hauses D-Straße durch die Baufirma resultieren würden und schon vor Wegerrichtung vorhanden gewesen wären. Außerdem betrage der Niveauunterschied auf der nunmehr aufhumusierten Fläche weniger als 150 cm mit Ausnahme der als Bauland gewidmeten Fläche zum Haus D-Straße, wo sich immer ein ebener 3 m breiter Weg zur Holzbringung befunden habe. Weiters stamme das Angebot der Firma C__ vom 23.09.2025 aus einem Zeitpunkt, wo die von ihm beauftragten und durchgeführten Arbeiten offenbar nicht berücksichtigt worden seien und sei daher nicht den Tatsachen entsprechend. Auch möchte er im Frühjahr auf seinem landwirtschaftlichen Grund Ziegen halten sowie einen Hausgarten bepflanzen und das Grundstück entsprechend einzäunen und dazu benötige er zumindest einen landwirtschaftlichen Zugangsweg.

6. Mit Schreiben vom 02.03.2026 beauftragte das Landesverwaltungsgericht die Amtssachverständige für Naturschutz mit der Durchführung eines Lokalaugenscheins und der Mitteilung, ob dem baupolizeilichen Auftrag mittlerweile (zur Gänze) entsprochen sei.

7. Die Amtssachverständig teilte nach Durchführung eines Lokalaugenscheins mit Schreiben vom 20.03.2026 unter Darstellung der örtlichen Historie und unter Anhang von Lichtbildern zusammengefasst mit, dass das Bauwerk nicht vollständig entfernt und auch nicht der vorherige Zustand wiederhergestellt worden sei.

8. Die Stellungnahme der Amtssachverständigen wurde den Parteien zur Kenntnis und mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

9. Der Bf erstattete ein Vorbringen, welches sich inhaltlich in etwa mit seiner Stellungnahme vom 31.01.2026 deckt. Er bringt auch vor, die von ihm durchgeführten Arbeiten seien laufend ergänzt worden und würden sich großteils auf das Grundstück Nr. aaa beziehen. Dort sei auch der Humus aufgetragen und die Böschung abplaniert worden (laut Aussage der Baubehörde sei eine maximale Differenz von 1,5 m Höhenunterschied genehmigungsfrei). Witterungsbedingt habe er die Resthangbegrünung noch nicht fertigstellen können. Er pflanze laufend artgerechte Sträucher und Bäume.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

1. Der Bf ist Alleineigentümerin des Grundstücks Nr. aaa, KG B__. Er ist Eigentümer des auf diesem Grundstück befindlichen, zu beseitigenden Bauwerks.

2. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Innerschwand am Mondsee vom 25.06.2025, GZ: Bau I 2023/043, wurde dem Bf Folgendes aufgetragen:
„Gemäß § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 […] wird Ihnen aufgetragen *bis zum 31.07.2025* das Bauwerk, in Form einer rund 35 m langen und 3,60 m mittleren Breite befestigten Straße, auf dem Grundstück Nr. aaa, KG B__, zu beseitigen und den vorigen Zustand wiederherzustellen."

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

3. Mit Schreiben vom 14.08.2025 ersuchte die Gemeinde Innerschwand am Mondsee die belangte Behörde um Vollstreckung des Titelbescheides.

4. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 21.08.2025 wurde dem Bf die Ersatzvornahme angedroht.

5. Weiters wurde ein Kostenvoranschlag (vom 23.09.2025) für die im Titelbescheid angeordnete Maßnahme eingeholt. Für die Durchführung des Rückbaus der bestehenden Straße, die Aufschüttung bis zum Urgelände und die Humusierung (keine Bepflanzung) wurden 10.800 Euro (Bruttosumme) angeboten.

6. Bei einem Lokalaugenschein der Amtssachverständigen für Naturschutz am 26.09.2025 wurde festgestellt, dass zwar die alte Fahrspur mit Rasensamen begrünt wurde, aber die Geländeveränderung (der abgegrabene „nackte" Berg) nach wie vor besteht (siehe Lichtbilder).

Der vorherige Zustand des Geländes, auf dem das Bauwerk errichtet wurde, war als mit Wiese und Gebüsch bewachsenes Grünland in Hanglage zu bezeichnen. Die Hangneigung im Bereich des Bauwerks betrug ca. 16° bis 32° (Gerichtsakt ON5).

7. Mit dem nun angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 29.10.2025 wurde die Ersatzvornahme (Punkt I.) und die Vorauszahlung der Kosten in Höhe von 10.800 Euro innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides (Punkt II.) angeordnet.

8. Bei einem vom Landesverwaltungsgericht aufgetragenen Lokalaugenschein am 06.03.2026 stellte die Amtssachverständige fest, dass die ca. 3,6 m breite Fahrspur des Bauwerks mit Humus überdeckt wurde und Saatgut einer Gräsermischung aufgebracht wurde, das auch aufgegangen ist. Die Geländeabgrabung ist weiterhin vorhanden. Die hangseitige Böschung ist nicht begrünt – sie zeigt sich als offener Unterboden mit teilweise lockerem Flyschgestein in einer Böschungsneigung von 45° bis 50°. Auf der Böschung wurden weder Saatgut noch Steckhölzer oder Pflanzen eingebracht. Erosionserscheinungen – abrutschendes Gestein und Unterboden, kein Humus –

sind sichtbar. Die talseitige Böschung ist mit Humus überdeckt und mit einer Gräsermischung begrünt. Ein Graben entlang des Banketts wurde neu hergestellt.

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass der vorherige Zustand der begrünten Wiese in einer durchgängigen Hanglage mit einer Hangneigung von ca. 30° bis 32° nicht wiederhergestellt wurde. Die Geländeveränderung wurde durch die Aufbringung von Humus nur minimal rückgebaut. Die Geländeveränderung ist somit weiterhin fast vollständig vorhanden. Die abgegrabene hangseitige Böschung würde sich durch ihre für einen Flyschboden zu steile Neigung auch langfristig nicht von selbst begrünen können. Zusammenfassend ist das Bauwerk nicht vollständig entfernt und auch nicht der vorherige Zustand wiederhergestellt.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt den Schriftsätzen des Bf sowie Beauftragung der Amtssachverständigen für Naturschutz mit der Durchführung eines Lokalaugenscheins zum Zweck der Feststellung, ob dem baupolizeilichen Auftrag mittlerweile (zur Gänze) entsprochen wurde (Gerichtsakt ON 4 und 5). Dies ist nicht der Fall. Der Bf versuchte in seinen dazu ergangenen Stellungnahmen zu entgegnen, dass er in der Zwischenzeit weitere 50 standortgerechte Sträucher und Bäume am bemängelten Flyschboden gepflanzt und Grassamen gesät habe. Dazu ist jedoch auszuführen, dass die Amtssachverständige ausdrücklich festgehalten hat, dass der vorherige Zustand der begrünten Wiese in einer durchgängigen Hanglage mit einer Hangneigung von ca. 30° bis 32° nicht wieder hergestellt wurde. Die Geländeveränderung, die im Zuge des verfahrensgegenständlichen Bauwerks vorgenommen wurde, wurde durch die Aufbringung von Humus nur minimal rückgebaut. Die Geländeveränderung ist somit weiterhin fast vollständig und deutlich sichtbar vorhanden. Dies ist auch auf den vom Bf übermittelten Lichtbildern zu sehen (Gerichtsakt ON 7 und 10).

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ungeachtet eines diesbezüglichen Antrages abgesehen werden, weil sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt vollständig und widerspruchsfrei aus dem behördlichen Akt ergibt. Insgesamt steht daher bereits aufgrund der Aktenlage fest, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Zudem fallen Annexverfahren, die keine Entscheidung in der Hauptsache enthalten, grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK, was auch für ein Vollstreckungsverfahren gilt, das allein der Durchsetzung einer bereits im Titelverfahren getroffenen Entscheidung dient (siehe VwGH 8. September 2020, Ra 2020/07/0061, mwN).

Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 47 GRC entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 29.10.2025 wurde dem Bf die mit Schreiben vom 21.08.2025 angedrohte Ersatzvornahme angeordnet, sowie der Auftrag erteilt, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides als Vorauszahlung für die Kosten der Ersatzvornahme den Betrag von 10.800 Euro auf das Konto der belangten Behörde zu überweisen.

Wenn ein zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Verpflichteter dieser Pflicht gar nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, so kann nach § 4 Abs. 1 VVG die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten bewerkstelligt werden.

Nach § 4 Abs. 2 VVG kann die Vollstreckungsbehörde in einem solchen Fall dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung auftragen. Der Auftrag zur Vorauszahlung ist vollstreckbar.

Eine Vollstreckungsmaßnahme setzt somit insofern einen entsprechenden Exekutionstitel als auch eine entsprechende Vollstreckungsverfügung voraus.

2. Im hier anhängigen Beschwerdeverfahren liegt ein rechtskräftiger Titelbescheid vor. Der Bf ist dem Auftrag zur Beseitigung (auch nach Androhung der Ersatzvornahme unter Setzung einer Paritionsfrist) nicht (vollständig) nachgekommen. Es wurde zwar die alte Fahrspur (Straße) mit Rasensamen begrünt und es wurden auch Sträucher gepflanzt, jedoch wurde der vorige Zustand nicht wiederhergestellt, da die Geländeveränderung (der abgegrabene „nackte" Berg) nach wie vor besteht. Damit liegt mit dem genannten Bescheid als (vollstreckbarem) Vollstreckungstitel die Voraussetzung für die Anordnung der Ersatzvornahme im Sinne des § 4 Abs. 1 VVG vor (vgl. VwGH 27.08.2025, Ro 2024/05/0005 mHa VwGH 01.02.2022, Ra 2019/05/0116).

Es sind verfahrensgegenständlich auch keine Gründe ersichtlich, die eine Vollstreckung unzulässig machen. Die von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid angeordnete Ersatzvornahme erweist sich daher als rechtmäßig.

3. Daraus folgt, dass auch die Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme zu Recht erfolgte. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist für die Rechtmäßigkeit der Kostenvorschreibung entscheidend, dass die Ersatzvornahme im Titelbescheid ihre Deckung findet. Einwendungen gegen die

Kostenvorschreibung kann der Verpflichtete nur unter dem Gesichtspunkt erheben, dass die vorgeschriebenen Kosten unverhältnismäßig hoch seien oder dass die durchgeführten Arbeiten über die Leistungen, die von ihm zu erbringen gewesen wären, unbegründeterweise hinausgingen. Die Beweislast für die Behauptung der preislichen Unangemessenheit der Kosten trifft den Verpflichteten (vgl. VwGH 24.3.2023, Ra 2022/06/0312; 10.11.2023, Ra 2023/05/0194, mwN). Im Beschwerdefall liegen keine Anhaltpunkte vor, wonach die vorgeschriebenen Kosten unverhältnismäßig hoch sind oder dass die von der Baufirma angebotenen Arbeiten über die Leistungen, die vom Bf zu erbringen gewesen wären, unbegründeterweise hinausgehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es dem Bf freisteht, die im Titelbescheid vorgeschriebene Leistung vor Beginn der Ersatzvornahme durch die Behörde zur Gänze selbst zu erbringen und so die Notwendigkeit der Ersatzvornahme mit ihren Kostenfolgen zu vermeiden (vgl. etwa VwGH 18.11.2010, 2010/07/0089; 21.3.2013, 2011/06/0151).

4. Die Frist zur Vorauszahlung der Kosten für die Ersatzvornahme war gemäß § 59 Abs. 2 AVG neu festzusetzen. Mit der neu festgesetzten Frist von vier Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung liegt jedenfalls eine angemessene Frist im Sinne der zitierten Gesetzesbestimmung vor.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte seine Entscheidung vielmehr auf die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung stützen, die auch nicht als uneinheitlich anzusehen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter